



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

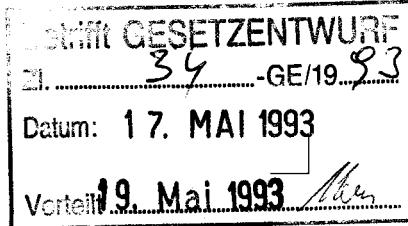
DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1641-01/93



Betrifft: Entwurf eines BG über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärgesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1993); Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMJ v. 14. April 1993, GZ 16 501/75-I 6/93

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hauch



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Postfach 63
1016 Wien

Zl 1641-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG über Änderungen der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Notariatsordnungs-Novelle 1993); Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMJ v. 14. April 1993, GZ 16 501/75-I 6/93

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Anlässlich einer Überprüfung der Gebarung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien empfahl der Rechnungshof, die Frage der Notariatsarchive neu zu regeln. Das BMJ teilte mit, daß es die österreichische Notariatskammer auf die Problematik der Notariatsarchive hingewiesen und die Frage einer allfälligen Errichtung von Notariatsarchiven im Sinne der §§ 143ff Notariatsordnung bei den Notaritskammern aufgeworfen hat.

Abgesehen von diesem Schreiben sind dem Rechnungshof keine weiteren Bemühungen des BMJ in dieser Sache bekanntgeworden. Dies hat zur Folge, daß diese Aufgabe gemäß § 152 der Notariatsordnung auch weiterhin die Gerichtshöfe I. Instanz zu besorgen haben.

Wenn auch der vorgesehene § 152a der Notariatsordnung eine Skartierungsregelung enthält, welche unter diesem Gesichtspunkt in den Erläuterungen nicht näher behandelt wird, vermißt der Rechnungshof die mit dem vorliegenden Entwurf gebotene Möglichkeit zur endgültigen und umfassenden gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit für die Führung der Notariatsarchive, wobei nicht nur die mit der derzeitigen Lagerung und Betreuung der Notariatsakten bei den Gerichtshöfen I. Instanz verbundenen Kosten, sondern auch archivarische Gesichtspunkte mitzuberücksichtigen wären.

RECHNUNGSHOF, ZI 1641-01/93

- 2 -

Im übrigen bestehen seitens des Rechnungshofes keine Bedenken aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle gegen den vorliegenden Entwurf.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. Mai 1993

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wark

Fiedler